



Verband
Aargauer
Psychologinnen und Psychologen

Statuten

Verband Aargauer Psychologinnen und Psychologen



Kapitel

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck	4
III.	Mitgliedschaft	5
IV.	Organe	7
V.	Zusammenarbeit mit der FSP und anderen Verbänden	11

Rheinfelden, 2. Dezember 1987

Baden, 4. März 1999: Integration der Zusätze Art. 7.1. und Art. 7.4.

Leutwil, 27. März 2009, vollständige Überarbeitung

I. Name und Sitz

Art. 1

Name	Der "Verband Aargauer Psychologinnen und Psychologen", abgekürzt VAP, ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.
Sitz	Sein Sitz ist der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten. Wohnt diese/dieser ausserhalb des Kantons Aargau, der Tätigkeitsort.
Geschäftsjahr	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

Der VAP nimmt als Kantonalverband die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und setzt sich in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie politischen Gremien für die Attraktivität und das Ansehen der Psychologieberufe ein. Er koordiniert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Angelegenheiten der Psychologie als Wissenschaft und als berufliche Tätigkeit im Kanton Aargau. Er ist Gliedverband der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP, welche sich als Dachverband auf nationaler Ebene für die Psychologie als Wissenschaft und Beruf einsetzt.

Insbesondere strebt er an:

- die Förderung der Psychologie als Wissenschaft und als Beruf.
- die Wahrnehmung des gesellschaftlich-politischen Auftrages der Psychologie speziell durch Förderung der sachgerechten Verbreitung psychologischer Erkenntnisse und ihres sinnvollen Einsatzes.
- die Hebung des Standes der Psychologen bzw. der Psychologinnen, die Pflege ihres Ansehens in der Öffentlichkeit, die Wahrung ihrer Berufs- und Standesinteressen.
- eine koordinierte Zusammenarbeit und Interessenvertretung aller Richtungen der wissenschaftlichen Psychologie und der verschiedenen psychologischen Berufsgruppen untereinander und gegenüber öffentlichen und politischen Instanzen.
- die Zusammenarbeit mit Vertretern und Organisationen, verwandter Disziplinen und Berufe, sowie mit anderen geeigneten Partnern.
- den Schutz der Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie.
- die Schlichtung beruflicher Konflikte von VAP-Mitgliedern untereinander oder mit Berufsverbänden oder anderen Institutionen oder Personen.



III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Der VAP umfasst ordentliche, ausserordentliche, studentische, Ehren- und Passivmitglieder.

Art. 3.1

Ordentliche
Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Kanton Aargau wohnen und/oder in diesem Kanton als Psychologen bzw. Psychologinnen beruflich tätig sind und dem FSP-Standard entsprechen.

Art. 3.2

Ausserordentliche
Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Kanton Aargau wohnen und/oder als Psychologen bzw. Psychologinnen beruflich tätig sind. Sie verfügen über eine Ausbildung in Psychologie an einer anerkannten Fachhochschule, entsprechen dem FSP Standard jedoch nicht.

Art. 3.3

Studentische
Mitglieder

Studentische Mitglieder können Personen werden, die im Kanton Aargau wohnen und an einer Universität oder Fachhochschule studieren, deren Abschluss den Kriterien der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieder entsprechen.

Art. 3.4

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aus Krankheits- oder Altersgründen aufgegeben haben.

Art. 3.5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Fach Psychologie, den Berufsstand der Psychologinnen und Psychologen im Aargau oder den VAP in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben, mit Ausnahme der Beitragspflicht, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.



Art. 3.6
Aufnahme

Die Aufnahme in den VAP erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung an den Vorstand unter der Beilage aller notwendigen Ausbildungsausweise. Der Vorstand prüft die Voraussetzungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und entscheidet über eine Aufnahme. Die Mitglieder werden über alle Aufnahmen informiert. Wird gegen eine Aufnahme nicht innert dreissig Tagen schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin rekurriert, gilt sie als genehmigt. Im Rekursfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 3.7
Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Jahresende nach schriftlicher Meldung an den Vorstand
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei schwerem Verstoss gegen die Verbandsinteressen, bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder falls bekannt wird, dass die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erwirkt wurde.
- durch Tod.

Art. 3.8
Verbandsbeitrag

Die Mitglieder haben den Verbandsbeitrag zu entrichten, der an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Studentische Mitglieder bezahlen die Hälfte des regulären Beitrages. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

IV. Organe

Art. 4

Organe

Die Organe des VAP sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die RechnungsrevisorInnen, die Ombudspersonen, die Delegierten und die Fachgruppen.

Art. 4.1

Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VAP. Sie setzt sich aus den ordentlichen, ausserordentlichen und studentischen Mitgliedern zusammen.

Ordentliche MV

Als ordentliche Mitgliederversammlung wird sie durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche MV

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden

- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
- wenn der Vorstand eine solche für dringende Geschäfte als notwendig erachtet.

Einladung

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Versammlung muss dreissig Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen bis vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten bzw. die Präsidentin gerichtet werden.

Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Delegierten und der Rechnungsrevisoren.
- Einsetzung von drei Ombudspersonen als Schlichtungsstelle
- Einsetzung von Fachgruppen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Verbandbeitrages
- Genehmigung des Aktionsprogramms



- Letztinstanzliche Entscheidungen in Rekurs- und Beschwerdeangelegenheiten
- Erlass und Änderungen von Statuten und Reglementen
- Beschluss über Geschäfte, die vom Vorstand oder von den Fachgruppen vorgelegt werden
- Auflösung des Verbandes und Entscheid über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Regelung
des Stimm-
und Wahlrechts

Die **ordentlichen Mitglieder** sind für alle Geschäfte stimmberechtigt.

Die **ausserordentlichen und studentischen Mitglieder** sind für alle Geschäfte ausser solchen, welche die FSP betreffen, stimmberechtigt.

Passivmitglieder nehmen an der Versammlung beratend teil, sie sind nicht stimmberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Statutenrevision und Auflösung des VAP bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 4.2
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden. Die Präsidentin/der Präsident muss FSP-Mitglied sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und kann zweimal verlängert werden. Rechtsgültig zeichnen für den Vorstand der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied.



Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zustehen, so:

- Vertretung des VAP gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Führung der laufenden Geschäfte und Antragstellung an die Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahme gesuche
- Antragstellung an die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Koordination der verschiedenen Fachgruppen
- Sicherstellung der verbandsinternen Information
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung allfälliger Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg
- Jährlicher Rechenschaftsbericht und Rechnungsablage zuhanden der Mitgliederversammlung

Art. 4.3

Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden. Sie können, müssen aber nicht, Mitglieder des VAP sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über deren Genehmigung.

Art. 4.4

Ombudsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt drei Ombudspersonen. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden. Die Ombudspersonen müssen Mitglieder des VAP sein. An sie werden von der Generalversammlung die Aufgaben des "Schutzes der Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie" und "die Schlichtung beruflicher Konflikte von VAP-Mitgliedern mit anderen Personen" delegiert. Die Einzelheiten sind im „Beschwerdereglement des Verbandes Aargauer Psychologinnen und Psychologen“ geregelt.

Art. 4.5
Delegierte

Die Mitgliederversammlung wählt die dem VAP zustehenden Delegierten in die FSP, in die Kommission für die Prüfung der Berufsbewilligungsgesuche für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Gesundheitsdirektion des Kantons Aargau sowie in andere Kommissionen und Verbände. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann zweimal verlängert werden.

Art. 4.6
Fachgruppen

Die Mitgliederversammlung kann für die Bearbeitung inhaltlich definierter Themenbereiche Fachgruppen wählen. Sie konstituieren sich selbst und arbeiten selbständig. Sie informieren den Vorstand und die anderen Verbandsmitglieder kontinuierlich über ihre Arbeit. Der Vorstand erhält die Beschlussprotokolle und allfällige Arbeitsunterlagen. Zur besseren Zusammenarbeit mit dem Vorstand sollte mindestens ein Vorstandsmitglied in der Fachgruppe vertreten sein.

V. Zusammenarbeit mit der FSP und anderen Verbänden

Art. 5

Zusammenarbeit mit der FSP

- A. Der VAP ist als Kantonalverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen/FSP anerkannter Gliedverband und arbeitet mit der FSP zusammen.
- B. Alle ordentlichen Mitglieder des VAP, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- C. Der VAP ist in der FSP durch die ihm zustehenden Delegierten und die Präsidentin, resp. den Präsidenten vertreten.
- D. Der VAP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird.
- E. Der VAP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des VAP.
- F. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- G. Bei Konflikten zwischen dem VAP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der VAP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- H. Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus dem VAP ausgeschlossen.
- I. Der VAP teilt der FSP seine Mitglieder Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- J. Während der Zusammenarbeit des VAP mit der FSP dürfen die Absätze A bis J nur mit deren Zustimmung angepasst werden.

Art. 5.1

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Der VAP sucht seinem Zwecke gemäss die Zusammenarbeit mit weiteren Psychologie- und Psychotherapieverbänden.



Verband
Aargauer
Psychologinnen und Psychologen

